



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

5 R 149/16t

## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Schrott-Mader als Vorsitzende sowie die Richterin Mag. Elhenicky und den Richter MMag. Sloboda in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei **BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft**, Georg-Coch-Platz 2, 1010 Wien, vertreten durch Milchram Ehm Mödlagl Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert: EUR 36.000,--) über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 8.8.2016, 43 Cg 8/16y-6, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.051,12 (darin EUR 508,52 USt) bestimmten Kosten der Berufungsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Der Kläger ist ein klagebefugter Verein im Sinn des § 29 Abs 1 KSchG.

Die Beklagte betreibt österreichweit das

Bankgeschäft und schließt mit Verbrauchern formularmäßig vorformulierte Kreditverträge ab. Dabei verwendet sie unter anderem ein Vertragsformblatt für einen Superschnell-Kredit, welches zu Punkt 2. die folgenden - hier strittigen - Klauseln enthält:

*„Bei Zahlungsverzug wird Ihnen ein Verzugszinssatz in Höhe von 5,0 % p.a. zusätzlich zu den jeweiligen Sollzinssätzen und Mahnkosten berechnet (im Folgenden: Klausel 1). Die Mahnkosten sind abhängig von der Dauer des Verzuges und werden pro Kreditbeteiligtem belastet (im Folgenden: Klausel 2). Die Höhe der jeweiligen Mahnkosten entnehmen Sie dem bereits erwähnten Preisblatt“.*

Im dem zum integrierenden Bestandteil des Vertrags erklärten „Preisblatt bezüglich der Entgelte und gesetzlichen Gebühren für Verbraucher- und Kommerzkredite“ (im Folgenden auch nur: Preisblatt) sind mit Stand 1.1.2016 unter anderem folgende Entgelte für „Mahnungen“ vorgesehen (im Folgenden: Klausel 3):

<i>„Zahlungserinnerungen pro Kreditbeteiligte</i>	<i>€ 22,00</i>
<i>Mahnung pro Kreditbeteiligte</i>	<i>€ 33,00</i>
<i>letzte Mahnung pro Kreditbeteiligte</i>	<i>€ 55,00</i>
<i>Versicherungsprämienmahnung</i>	
<i>ab der 2. Urgenz)</i>	<i>€ 50,00</i>
<i>Verzugszinsen vom überzogenen Betrag</i>	
<i>Privatkredit</i>	<i>5,00 % p.a“</i>

Der Kläger beehrte, der Beklagten die Verwendung oder die Berufung auf die beanstandeten oder sinngleiche Klauseln zu untersagen und ihm die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in einer Samstag-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ zu erteilen. Die Klauseln verstießen gegen gesetzliche Verbote, seien gröblich benachteiligend und intransparent. Die Wiederholungsgefahr sei indiziert, weil die Beklagte keine strafbewehrte Unterlassungs-

erklärung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG abgegeben habe.

Die Beklagte beantragte die Abweisung des Klagebegehrens und wendete ein, dass die beanstandeten Klauseln klar formuliert und weder gröblich benachteiligend noch gesetzwidrig seien.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht der Klage unter Setzung einer dreimonatigen Leistungsfrist statt und ermächtigte den Kläger diesbezüglich auch zur begehrten Urteilsveröffentlichung.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil im klagsabweisenden Sinn abzuändern.

Die Klägerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Das nähere Vorbringen der Parteien und die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts werden zur besseren Übersichtlichkeit bei der Behandlung der einzelnen Klauseln wiedergegeben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Voranzustellen sind die folgenden, vom Obersten Gerichtshof im Verbandsprozess in ständiger Rechtsprechung vertretenen Grundsätze:

Gemäß § 28 Abs 1 KSchG kann auf Unterlassung geklagt werden, wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die er von ihm geschlossenen Verträge zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist.

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist nach § 879 Abs 3 ABGB nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Mit dieser Bestimmung wurde ein bewegliches System geschaffen, in dem einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ berücksichtigt werden können (RIS-Justiz RS0016914). Sie wendet sich vor allem gegen den Missbrauch der Privatautonomie durch das Aufdrängen benachteiligender vertraglicher Nebenbestimmungen durch den typischerweise überlegenen Vertragspartner bei Verwendung von AGB und Vertragsformblättern. Das Motiv des Gesetzgebers, insbesondere auf AGB und Vertragsformblätter abzustellen, liegt in der zwischen den Verwendern von AGB und deren Vertragspartnern typischerweise anzutreffenden Ungleichgewichtslage. Der mit den AGB konfrontierte Vertragspartner ist in seiner Willensbildung eingeengt, muss er sich doch zumeist den AGB fügen oder in Kauf nehmen, dass ihm der Verwender den Vertragsabschluss verweigert (7 Ob 44/13s). Ein Abweichen vom dispositiven Recht kann schon dann eine gröbliche Benachteiligung sein, wenn es dafür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Sie ist jedenfalls anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition im auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechnete Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RIS-Justiz RS0016914). Bei der Beurteilung, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners bewirkt wird, hat sich der Rechtsanwender daher am dispositiven Recht als dem

Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs zu orientieren (RIS-Justiz RS0014676).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Durch diese Bestimmung wurde die Vertragsklausel-Richtlinie 93/13/EWG umgesetzt und damit ausdrücklich das so genannte Transparenzgebot für Verbrauchergeschäfte normiert. Dieses soll dem Kunden ermöglichen, sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren. Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden (4 Ob 28/01y; 10 Ob 70/07b mwN). Es soll verhindert werden, dass der Verbraucher durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird (4 Ob 179/02f ua). Daraus kann sich konkret eine Verpflichtung zur Vollständigkeit ergeben, wenn die Auswirkung einer Klausel sonst unklar bliebe (RIS-Justiz RS0115219; 10 Ob 70/07b mwN). Damit soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sichergestellt werden. Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit (RIS-Justiz RS0115217, RS0115219). Dass letzteres nur soweit gelten kann, als es sich um unmittelbar im Zusammenhang stehende Fragen handelt, ergibt sich schon aus dem Gebot der Verständlichkeit und

Erkennbarkeit (Übersichtlichkeit). Die AGB müssen also so gestaltet sein, dass sie dem Verbraucher eine klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition vermitteln (RIS-Justiz RS0115217; 8 Ob 119/08w). Auch rechtsdeklaratorische Klauseln unterliegen der Kontrolle auf Klarheit und Verständlichkeit als formelle Anforderung (3 Ob 268/09x).

Im Verbandsprozess hat die Auslegung von Klauseln im „kundenfeindlichsten“, also im für den Verbraucher ungünstigst möglichen Sinn, zu erfolgen, selbst wenn allenfalls auch eine kundenfreundlichere Auslegung denkbar wäre (RIS-Justiz RS0016590, RS0038205 [T4, T11]). Dabei ist entsprechend der Rechtsprechung zum Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG auf das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden abzustellen (RIS-Justiz RS0126158). Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen kann nicht Rücksicht genommen werden. Es kann also keine geltungserhaltende Reduktion stattfinden (RIS-Justiz RS0038205).

Zu den einzelnen Klauseln:

Klausel 1:

*„Bei Zahlungsverzug wird Ihnen ein Verzugszinssatz in Höhe 5 % p.a. zusätzlich zu den jeweiligen Sollzinssätzen und Mahnkosten berechnet.“*

Der Kläger brachte vor, die Klausel widerspreche § 1333 Abs 2 ABGB, weil der Verbraucher zur Zahlung von Mahnkosten auch für den Fall verpflichtet sei, dass ihn am Verzug kein Verschulden treffe, ebenso wenn der Beklagten die geforderten Mahnkosten tatsächlich gar nicht entstanden oder ihre Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen weder zweckentsprechend noch notwendig gewesen oder zumindest in keinem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung gestanden seien.

Dies führe zu einer gröblichen Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB. Die Klausel sei außerdem intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG, weil sich die Berechnung der Verzugszinsen nicht nachvollziehen lasse und nicht ausgeschlossen werden könne, dass etwa durch den mit einer vierteljährlichen Kapitalisierung verbundenen Zinseszinsseffekt höhere Verzugszinsen als 5 % p.a. zusätzlich zum vereinbarten Sollzinssatz entstünden, eine Überschreitung der 5%-Grenze aber gemäß § 6 Abs 1 Z 13 KSchG unzulässig sei.

Die Beklagte entgegnete, dass die Klausel mit § 6 Abs 1 Z 13 KSchG in Einklang stehe und weder gegen § 1333 Abs 2 ABGB verstoße noch gröblich benachteiligend oder intransparent sei. Es werde nur die Höhe des Verzugszinssatzes und der Umstand klargestellt, dass dieser zusätzlich zu den jeweiligen Sollzinssätzen und den im Preisblatt ersichtlichen Mahnkosten berechnet werde. Da eine Kapitalisierung der Verzugszinsen nicht vorgesehen sei, könne es auch zu keiner Überschreitung der 5 %-Grenze des § 6 Abs 1 Z 13 KSchG kommen.

Das Erstgericht sah in der Klausel einen Verstoß gegen die Vorgaben des § 1333 Abs 2 ABGB, weil der Beklagten die Mahnkosten unabhängig vom Verschulden des Verbrauchers am Zahlungsverzug, dem Eintritt eines Schadens und der Notwendig- und Zweckmäßigkeit der Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen zustünden. Da die Art der Abrechnung der Verzugszinsen in der Klausel nicht dargestellt sei, könne nicht ausgeschlossen werden, dass diese durch Kapitalisierung den gesetzlich erlaubten Höchstsatz von 5% p.a. überschritten. Weil die Beklagte die vom Gesetz zugelassenen 5% p.a. voll ausnütze, führe jede Kapitalisierung oder sonstige Kumulierung mit anderen Entgelten für Verzugsfolgen zu einem Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 13 KSchG. Überdies sehe die Klausel

undifferenziert vor, dass bei Zahlungsverzug auch „Mahnkosten“ verrechnet werden, ohne konkrete Kriterien dafür aufzustellen oder einen konkreten Bezug etwa zum „Preisblatt“ und den aufgelisteten Positionen herzustellen. Die Klausel sei daher auch intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

In der Berufung hält die Beklagte dieser Rechtsauffassung entgegen, dass die Klausel nicht die Mahnkosten, sondern nur die Höhe des Verzugszinssatzes von 5 % p.a. regle und lediglich klarstelle, dass die Verzugszinsen zusätzlich zu den Sollzinssätzen und Mahnkosten berechnet werden. Damit fehle es an einem Widerspruch zu den Vorgaben des § 1333 Abs 2 ABGB. Da eine Kapitalisierung der Verzugszinsen nicht vorgesehen sei, könne es auch nicht zu einer Überschreitung des nach § 6 Abs 1 Z 13 KSchG zulässigen Zinssatzes von 5 % p.a. kommen. Darauf müsse in der Klausel aber nicht ausdrücklich hingewiesen werden. Unzutreffend sei die Auffassung, dass jede Kumulierung mit sonstigen Entgelten für Verzugsfolgen zu einem Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 13 KSchG führe.

Entgegen der Argumentation der Berufung enthält Klausel 1 nicht nur die Bestimmung der Höhe des Verzugszinssatzes, sondern sieht ganz allgemein vor, dass der Verbraucher im Fall des Zahlungsverzugs sowohl Verzugszinsen als auch (zusätzlich) Mahnkosten zu zahlen hat. Bei der Vereinbarung von Verzugszinsen – wie hier – mit einem die üblichen Zinsen übersteigenden Zinssatz handelt es sich um eine Vertragsstrafe (vgl. 6 Ob 120/15p), die dem vereinfachten Ausgleich der dem Gläubiger aus einer trotzdem erfolgten Vertragsverletzung erwachsenden Nachteile durch Pauschalierung seines Schadenersatzanspruchs dient (pauschalierter Schadenersatz; RIS-Justiz RS0032013 [T7]). Nach Klausel 1 wird



der Verbraucher daher dazu verpflichtet, der Beklagten in jedem Verzugsfall Schadenersatz in Form von Verzugszinsen und von Mahnkosten zu leisten. Da ein Verschulden des Kreditnehmers am Zahlungsverzug in der Klausel für den Eintritt der Verzugsfolgen nicht als Voraussetzung genannt ist, genügt dafür bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung ein objektiver (unverschuldeter) Verzug. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, dass eine Klausel in einem Vertragsformblatt, die den Verbraucher zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet, auch wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft, zu einer gröblichen Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB führt, (vgl. 1 Ob 105/14v zu Klausel 5 mwN). Schon deshalb (und weil im Verbandsprozess eine geltungserhaltende Reduktion ausscheidet) kann die Klausel 1 - wie das Erstgericht zu Recht erkannt hat - keinen Bestand haben.

Darüber hinaus widerspricht die Klausel § 1333 Abs 2 ABGB, weil die Ersatzpflicht des Verbrauchers nicht voraussetzt, dass es sich bei den in Rechnung gestellten Mahnkosten um die notwendigen Kosten zweckentsprechender Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen der Beklagten handelt, die in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Die beanstandete Verzugszinsenregelung verstößt außerdem gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, das eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangt, um sicherzustellen, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung informiert wird. Es soll verhindert werden, dass er von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten

abverlangt werden (2 Ob 20/15b mwN). Diesen Anforderungen wird die Verzugszinsenregelung in der Klausel nicht gerecht. Für den durchschnittlichen Verbraucher bleibt nämlich unverständlich, mit welchen Verzugszinsen er zu rechnen hat und wie diese abgerechnet werden sollen. Die Bestimmung der Höhe des Verzugszinssatzes mit „5 % p.a. zusätzlich zu den jeweiligen Sollzinssätzen“ lässt ihn nicht erkennen, ob damit der Verzugszinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Sollzinssatz festgesetzt wird oder ob - der Auslegung der Beklagten und dem (an dieser Stelle aber zur Klarstellung gar nicht genannten) Preisblatt folgend - lediglich zuzüglich zu den jeweiligen Kreditzinsen Verzugszinsen von 5 % per anno vom überzogenen Betrag zur Verrechnung gelangen sollen. Hinzu kommt, dass der durchschnittliche Kreditnehmer auch keine Klarheit über die Frage einer Kapitalisierung der Verzugszinsen erhält. Da zu Punkt 4. des (in seiner Echtheit und Richtigkeit nicht bestrittenen und gemäß RIS-Justiz RS0121557 daher der Berufungsentscheidung ohne Weiteres zugrunde zu legenden) Vertragsformblatts, Beilage ./A, die Abrechnung des Kreditkontos jeweils zum Quartalsschluss erfolgt und davon die Verzugszinsen nicht ausgenommen sind, wäre - auch wenn in Klausel 1 selbst nicht ausdrücklich von einer kontokorrentmäßigen Abrechnung der Verzugszinsen die Rede ist - zur Klarstellung des von der Beklagten behaupteten Unterbleibens der Verrechnung von Zinseszinsen von den Verzugszinsen ein Hinweis notwendig, dass die zu Punkt 4. angeführte Art der Abrechnung für die Verzugszinsen nicht gelten soll und Verzugszinsen daher nicht kapitalisiert bzw. davon keine Zinseszinsen verrechnet werden.

Da die Verzugszinsenregelung in Klausel 1 somit jedenfalls gröblich benachteiligend und intransparent im

Sinne des § 6 Abs 3 KSchG ist, kann dahingestellt bleiben, ob sie auch gegen § 6 Abs 1 Z 13 KSchG verstößt.

Klausel 2:

*„Die Mahnkosten sind abhängig von der Dauer des Verzuges und werden pro Kreditbeteiligtem belastet“*

Auch diese Klausel soll nach Auffassung des Klägers aus den zu Klausel 1 genannten Gründen gegen § 1333 Abs 2 ABGB und damit gegen § 879 Abs 3 ABGB verstoßen. Im Fall mehrerer Kreditbeteiligter komme es zu einer weiteren gröblichen Benachteiligung durch deren Belastung mit unverhältnismäßig hohen, die tatsächlichen Kosten des Versendens von Kopien der Mahnungen übersteigenden Betreuungskosten. Die Formulierung, wonach die Mahnkosten von der Dauer des Verzuges abhängig seien, mache eine Berechnung der Mahnkosten unmöglich. Die Klausel sei daher auch intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Die Beklagte verteidigte die Klausel als gesetzmäßig, dem Konsumenten nicht nachteilig und ausreichend transparent. Die Mahnkosten würden deshalb von der Dauer des Verzugs abhängig gemacht, weil die Beklagte bislang in den ersten 19 Tagen des Verzugs keine Mahnkosten verrechnet habe. Ab dem 5. Verzugstag erfolgten unentgeltliche Telefonanrufe beim Schuldner, die im Jahr 2015 in ca. 80 % der Fälle erfolgreich gewesen seien und zu Zahlungen geführt hätten. Erst ab dem 20. Tag des Verzugs komme es zu jenen schriftlichen Mahnungen, für welche ein Entgelt verrechnet werde. Der ausdrückliche Verweis auf das „Preisblatt bezüglich der Entgelte und gesetzlichen Gebühren für Verbraucher- und Kommerzkredite“ lasse den Konsumenten die Höhe der Mahnkosten klar erkennen.

Das Erstgericht verwies zunächst darauf, dass der damit erhobene Einwand, eine gesetzwidrige Klausel würde in der Praxis anders gehandhabt, im Verbandsverfahren

unerheblich sei. Das Argument der Beklagten, sie setze in der Praxis zunächst unentgeltliche Betreuungsschritte, sei daher nicht entscheidungswesentlich.

Die Klausel sei intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG und gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, weil die Höhe der Mahnkosten nicht genannt und auf die Kriterien und Beschränkungen des § 1333 Abs 2 ABGB nicht Bezug genommen werde, aber auch weil nach dem Wortlaut der Klausel Entgelte selbst für unzweckmäßige Betreuungsschritte verlangt werden könnten; weiters weil sich die von der Dauer des Verzuges abhängige Höhe der Mahnkosten nicht berechnen lasse.

Dagegen führt die Berufung ins Treffen, dass sich die Höhe der Mahnkosten und deren Abhängigkeit von der Dauer des Verzugs aus dem im Vertrag angeführten Preisblatt entnehmen lasse, das ein dreistufiges Mahnsystem (Zahlungserinnerung - Mahnung - letzte Mahnung) vorsehe. Aus der Klausel ergebe sich auch nicht, dass der Kreditnehmer für unzweckmäßige Mahnungen ein Entgelt leisten müssen.

Schon weil die Klausel 2 aber - ebenso wie Klausel 1 - nur auf einen objektiven Zahlungsverzug abstellt und damit kein Verschulden des Verbrauchers voraussetzt, ist sie nach der zu Klausel 1 zitierten oberstgerichtlichen Rechtsprechung gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Weiters ist der Hinweis, die Höhe der Mahnkosten sei von der Dauer des Verzugs abhängig, intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, weil gerade das Preisblatt, auf das zur Erläuterung der Mahnkosten verwiesen wird, deren Höhe nicht von der Dauer des Verzugs, sondern von der Art bzw. der Reihenfolge der Betreuungsschritte der Beklagten abhängig macht.

Klausel 3:

„Mahnungen

Zahlungserinnerungen pro Kreditbeteiligte	€ 22,00
Mahnung pro Kreditbeteiligte	€ 33,00
letzte Mahnung pro Kreditbeteiligte	€ 55,00
Versicherungsprämienmahnung ab der 2. Urgenz)	€ 50,00
Verzugszinsen vom überzogenen Betrag Privatkredit	5,00 % p.a"

Der Kläger kritisierte, das Festsetzen pauschalierter Mahnkosten widerspreche der Bestimmung des § 1333 Abs 2 ABGB, weil damit auf ein angemessenes Verhältnis zur betriebenen Forderung nicht Bedacht genommen werde und die vorgesehenen Mahnkosten von EUR 22,-- bis 55,-- bei bloß geringen Zahlungsrückständen unverhältnismäßig sein könnten. Außerdem orientierten sich die festgesetzten Beträge nicht an dem der Beklagten durch die Betreibung tatsächlich erwachsenden Schaden. Es gebe außerdem keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass die Mahnkosten mit jeder Mahnung (erheblich) anstiegen. Die Klausel sei daher gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Im Hinblick auf die Unzulässigkeit eines Verzugszinssatzes beim Privatkredit von mehr als 5 % p.a. werde auf die Ausführungen zu Klausel 1 verwiesen.

Die Beklagte entgegnete, dass die angeführten Kosten für die unterschiedlichen Mahnungen im Preisblatt konkret angeführt seien und dem Aufwand der Beklagten entsprächen, welcher ihr über die Papier- und Portokosten hinaus durch Schaffung entsprechender technischer Einrichtungen in der EDV zur Überwachung der fristgerechten Rückzahlung und durch entsprechenden Personaleinsatz im Mahnwesen entstehe. Neuerlich werde auf die Unternehmensphilosophie der Beklagten hingewiesen, schriftliche Mahnungen als letztes Mittel einzusetzen. Für die zunächst vorgenommenen und in etwa

80 % der Fälle erfolgreichen telefonischen Mahnungen werde kein Entgelt verrechnet.

Das Erstgericht pflichtete der Auffassung des Klägers bei, dass die Klausel der Bestimmung des § 1333 Abs 2 ABGB widerspreche, weil mit der Verrechnung pauschaler Mahnkosten nicht auf ein angemessenes Verhältnis zur betriebenen Forderung Bedacht genommen werde und kein Grund ersichtlich sei, warum mehrfache Mahnungen zu immer höheren Kosten führen sollten. Die Beklagte habe ihre tatsächlichen Kosten nicht nachvollziehbar dargestellt. Die Position „Versicherungsprämienmahnung (ab der 2. Urgenz) € 50,00“ sei intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, weil nicht nachvollzogen werden könne, in welchem Verhältnis solche Mahnungen zu den darüber gelisteten Mahnschritten und -kosten stünden. Im Hinblick auf die Position „Verzugszinsen vom überzogenen Betrag: Privatkredit 5,00% p.a.“ werde auf die Erwägungen zu Klausel 1 verwiesen.

Die Berufung wiederholt ihre erstinstanzliche Argumentation, wonach die im Preisblatt konkret angeführten Mahnkosten dem Aufwand der Beklagten entsprächen, welcher durch Schaffung entsprechender technischer Einrichtungen in der EDV zur Überwachung der fristgerechten Rückzahlung und durch den entsprechenden Personaleinsatz im Mahnwesen entstehe. Der Verzugszinssatz von 5 % p.a. sei - wie bereits zu Klausel 1 dargelegt - zulässig.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits zu 1 Ob 105/14v (dort Klausel 5) und zu 9 Ob 31/15x (dort Klausel 31) vergleichbare Klauseln, die eine Staffelung der Mahnkosten mit pauschalen Beträgen von EUR 20,-- bis EUR 60,-- vorsahen, für unzulässig erklärt, weil damit entgegen § 1333 Abs 2 ABGB auf ein angemessenes Verhältnis zur betriebenen Forderung nicht Bedacht

genommen wurde und nicht nachvollziehbar war, weshalb die Kosten für die einzelnen Mahnstufen unterschiedlich sind. In Anwendung dieser Rechtsprechung hat das Erstgericht die Klausel 3 daher zu Recht als gesetzwidrig untersagt.

Da bereits die Verzugszinsenregelung selbst, wie sie in Klausel 1 enthalten ist und bei deren Behandlung ausgeführt wurde, gröblich benachteiligend und intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG ist und der Verbraucher allein aus der Festsetzung der Höhe des Verzugszinssatzes mit 5 % p.a. vom überzogenen Betrag nicht erkennen kann, an welche weiteren Voraussetzungen die Verrechnung von Verzugszinsen anknüpft und wie deren Abrechnung genau erfolgen soll, war der Beklagten auch die Festsetzung eines Verzugszinssatzes von 5 % p.a. in Klausel 3 zu untersagen.

Der unberechtigten Berufung war somit ein Erfolg zu versagen.

Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO folgt der Bewertung des Klägers.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 50, 41 ZPO.

Die ordentliche Revision war nach § 502 Abs 1 ZPO im Hinblick auf die zitierte höchstgerichtliche Judikatur nicht zuzulassen. Es entspricht zwar ständiger Rechtsprechung, dass die Auslegung von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmter Geschäftsbranchen, welche regelmäßig für eine größere Anzahl von Kunden und damit Verbrauchern bestimmt und von Bedeutung sind, eine erhebliche Rechtsfrage darstellt. Dies gilt allerdings nur für Klauseln, die - anders als die hier in Rede stehenden - bisher vom Obersten Gerichtshof noch nicht zu beurteilen waren. Wenn die aufgeworfenen Fragen zur Zulässigkeit von Klauseln in AGB bereits durch höchstgerichtliche Entscheidungen geklärt sind, dann

werfen unterschiedliche Formulierungen nicht per se eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO auf (RIS-Justiz RS0121516 [T27]).

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt 5, am 26. Jänner 2017

**Dr. Maria Schrott-Mader**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG